

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 44

Ausgegeben Oppeln, den 2. November 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 136 bis 145 N. O. Bl., S. 301; Aufenthaltsbeschränkung für Sommerfrüchter usw. in Kurorten, Warnung vor gestohlenen Zuckermarken, Geldlotterie zum Besten des Vereins „Prinzessin Adalbert-Marine-Gesellschaft“ S. B. in Kiel“, S. 302; Befegung der kath. Pfarreien Karlsmarkt und Schweidnitz, Errichtung der kath. Kuratie Hahnsitz, Grottoenstädtische Erziehungsanstalt, neue Kreisbezirkseinteilung in Neuthen O.S., S. 303; Handelsverbot von Waffen und deren Abgabe, Verkehr mit Briefen und Postkarten nach dem Ausland, Auslandsversand von Druckschriften, S. 304; gewerbliche Anlage in Gieschewald, S. 305; Uebersicht des Vermögensstandes der Provinzial-Hilfskassen für Schlesien, S. 306; Zurückstellungsgesuche, Personalmeldungen, S. 307.

Sonderbeilage: Beichlagnahme u. Bestandserhebung von Cocablättern u. Cocain u. von Pfeffermühlfrucht, -tee, -blättern.

Wer über das geistlich zulässige Maß hinaus Hafer, Krogkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verurteilt sich am Vaterlande!

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Reichsgesetzblatt.

604. Die Nummern 136 bis 145 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 6485 einen Allerhöchsten Erlaß über die Errichtung des Reichsarbeitsamts, vom 4. Oktober 1918.

Nr. 6486 eine Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehnspfennigstücken aus Zink, vom 3. Oktober 1918.

Nr. 6487 eine Bekanntmachung über Abrechnungssstellen im Schiffsverkehr, vom 9. Oktober 1918.

Nr. 6488 eine Bekanntmachung, betreffend weitere Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohstaß, vom 10. Oktober 1918.

Nr. 6489 eine Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1332).

Nr. 6490 eine Verordnung über Zucker-rübenanbau, vom 15. Oktober 1918.

Nr. 6491 eine Bekanntmachung über Aende-rung der Verordnung über die Höchstpreise für

Petroleum und die Verteilung der Petroleum-bestände, vom 17. Oktober 1918.

Nr. 6492 eine Bekanntmachung über Be-schaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier, vom 17. Oktober 1918.

Nr. 6493 eine Bekanntmachung über Besen-ginster, vom 17. Oktober 1918.

Nr. 6494 eine Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Brauereibrennereien und der Betriebs-auslagevergütungen für das Betriebsjahr 1918/19 vom 17. Oktober 1918.

Nr. 6495 eine Bekanntmachung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Blei-produkten, vom 17. Oktober 1918.

Nr. 6496 eine Verordnung über den Handel mit Gemüsesämereien, vom 19. Oktober 1918.

Nr. 6497 eine Bekanntmachung über die Zinskheine der Reichskriegsanleihen, vom 22. Oktober 1918.

Nr. 6498 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über Rohstaß vom 10. Oktober 1916, vom 24. Oktober 1918.

Nr. 6499 eine Bekanntmachung, betreffend

die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark, vom 24. Oktober 1918.

Nr. 6500 eine Verordnung über die Vornahme einer Volkszählung am 4. Dezember 1918, vom 24. Oktober 1918.

Nr. 6501 eine Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung, vom 24. Oktober 1918.

Nr. 6502 Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zu der Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung vom 24. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1263), vom 24. Oktober 1918.

Nr. 6503 das Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung und des Gesetzes, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, vom 17. März 1878, vom 28. Oktober 1918.

Nr. 6504 das Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung, vom 28. Oktober 1918.

Nr. 6505 das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Verfassung Elßaß Lotharingens vom 31. Mai 1911, vom 28. Oktober 1918.

Nr. 6506 eine Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Regalkästen und Soda vom 18. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1117), vom 25. Oktober 1918.

Nr. 6507 eine Verordnung über Höchstpreise für Gasernährmittel und Feigwaren, vom 27. Oktober 1918.

Nr. 6508 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettenabak, vom 27. Oktober 1918.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

605. Auf Grund der Bundesratsverordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs vom 13. April 1918 — R. G. Bl. S. 186 — wird mit Zustimmung des Reichskanzlers für die Provinz Schlesien bestimmt:

§ 1. Sommerfrischlern, Kurgästen und anderen Personen, die in einem Orte mit weniger als 6000 Einwohnern ohne Wohnsitzbegründung vorübergehend Aufenthalt genommen haben, kann nebst ihren Familienangehörigen und sonstiger Begleitung der fernere Aufenthalt im Aufenthaltsort untersagt werden, wenn sie durch Uebertretung der für den Nahrungsmittelverkehr getroffenen Anordnungen die Allgemeinerkennung mit Nahrungsmitteln gefährden. Die strafrecht-

liche Verfolgung rechtswidriger Handlungen wird hierdurch nicht berührt.

§ 2. Zuständig zur Anordnung der Aufenthaltbeschränkung sind die Landräte.

Rechtsmittel gegen Verfügungen der in § 1 genannten Art haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 30. September 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

606. Durch Einbruchsdiebstahl in zwei ober-schlesischen Landratsämtern ist eine große Menge Novembermarken gestohlen worden. Diese die Buchstaben C oder H tragenden Zuckermarken für November werden daher außer Kraft gesetzt. Um zu verhindern, daß Verbraucher und Kaufleute jetzt schon die außer Kraft gesetzten Novembermarken mit den Buchstaben C oder H erwerben und dadurch den Einbrechern ermöglichen, ihre Beute zu verwerten, ist durch öffentliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß jede außer Kraft gesetzte Novembermarke das Zeichen C oder H trägt, daß Erwerb oder Abnahme der Marken strafbar ist und außerdem kein Zucker auf sie verabsolgt wird. Die Kaufleute und Verbraucher sind darauf hinzuweisen, daß sofern ihnen Zuckermarken mit obigen Buchstaben zum Kauf angeboten werden, sofort die Polizeiverwaltung oder die Provinzialzuckerstelle benachrichtigt wird.

Breslau, den 25. Oktober 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
Provinzialzuckerstelle.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

607. Das königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlass vom 11. Juli 1918 dem Vorstande des Vereins „Prinzessin Adalbert Marine-Gesellschaft E. V. in Kiel“ die Genehmigung erteilt, eine Geldlotterie mit einem Spielfeldkapital von 2250000 M. und einem Reinertrage von 750000 M. in zwei gleichen Jahresreihen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Nach dem ministeriell genehmigten Spielplan sollen in jeder Reihe 340909 Lose zum Preise von je 3,30 M. ausgegeben und 11586 Gewinne

im Gesamtbetrage von 375 000 M. ausgespielt werden.

Die Ziehung der ersten Reihe ist auf den 3., 4. und 5. April 1919 festgesetzt. Mit dem Loseverkauf darf nicht vor Mitte Januar 1919 begonnen werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür zu sorgen, daß der Loseverkauf nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 24. Oktober 1918.

Der Regierungspräsident.

608. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Karlsmarkt, Kreis Bielefeld, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind **innen Monatsfrist** an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 25. Oktober 1918.

Der Regierungspräsident.

609. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Schweidnitz ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind **innen Monatsfrist** an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 30. Oktober 1918.

Der Regierungspräsident.

610. Adolf durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade Fürstbischof von Breslau Doktor der hl. Theologie und des kanonischen Rechts.

Nach Anhörung der Beteiligten erhebe ich die seitigerige Tochterkirchengemeinde Raschütz, Kreis Ratibor, zur selbständigen Kuratie mit folgenden Maßgaben:

1. Der Sprengel der Kuratie Raschütz umfaßt die Gemeinden Raschütz und Adamowitz mit Ausschluß der Kolonie Klein Mensa und der Kolonie Adamowitz (genannt Piela).

2. Die katholischen Einwohner des unter Ziffer 1 umschriebenen Sprengels scheiden aus dem Pfarverbande mit der Pfarrei Markowitz aus und bilden die selbständige Kuratiegemeinde Raschütz.

3. Die den Heiligen Simon und Juda geweihte Kirche in Raschütz wird Kuratalkirche.

4. Der Sitz des Kurators, der in dem neuen Seelsorgebezirk alle pfarrlichen Rechte und Pflichten selbständig ausübt, ist Raschütz.

5. Die Besetzung der Kuratie steht dem Fürstbischof von Breslau zu.

6. Die Kuratie gehört zum Archipresbyterat Bogrzebin.

7. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1919 in Kraft.

Breslau, den 16. November 1915.

(L. S.) gez. Adolf Bertram.

Errichtungsurkunde. S. R. 6932.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 16. November 1915 von dem Fürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kuratiegemeinde Raschütz, Kreis Ratibor, wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 4. Oktober d. Js. — S. II. 8699 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 24. Oktober 1918.

(L. S.)

Königliche Regierung

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

611. In der Grottowtskischen Erziehungsanstalt zu Lublink sind noch einige Freistellen für Knaben und Mädchen zu besetzen.

Zur Aufnahme sind nach dem Grundgesetze der Anstalt geeignet: „gestützte, körperlich und geistig bildungsfähige Knaben und Mädchen christlichen Glaubens aus der Provinz Schlesien vom 9. bis zum vollendeten 13. Lebensjahre.“

Zur Aufnahme sind erforderlich:

1. Taufzeugnis (Geburtsurkunde),
2. Impfschein,
3. ärztliches Gesundheitszeugnis,
4. Schulzeugnis,
5. Armutszeugnis,
6. bei Vollwaisen ein Nachweis über die Vormundung (Name, Stand und Wohnung des Vormundes und die schriftliche Erklärung desselben, daß er mit der Aufnahme des Kindes in die Anstalt einverstanden ist.)

Aufnahmegesuche sind durch Vermittelung der Magistrats- bzw. der Landräte an uns einzureichen.

Oppeln, den 21. Oktober 1918.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

612. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 132 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 39 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 871) beschlossen:

Die bisherigen zwei Schornsteinfegerlehrbezirke der Stadtgemeinde Bentzen werden aufgelöst und es werden aus ihnen drei Schornsteinfegerlehrbezirke gebildet und zwar:

1.kehrbezirk: Bentzen Ost.

Der Rehrbezirk wird begrenzt:

Im Norden von der südlichen Seite der Nebenstraße zwischen Wilhelmstraße und Rößberger Gemeindegrenze,

im Osten und Süden von der Rößberger Gemeindegrenze bis an die Schömberger Unterführung,

im Westen von der Hubertusstraße mit Ausnahme der Häuser Nr. 1 und 3, über die Gymnasialstraße einschließlich der Hinterhäuser bis an das Eckhaus Nr. 14, über die Hohenzollernstraße einschließlich der Gymnasialturnhalle, an dem Gymnasialgrundstück vorbei bis an die Kaiserstraße, diese entlang bis zur Dyngosstraße, über die Dyngosstraße bis Kaiser Franz Josef-Platz nach der Verbindungsstraße, über die Tarnowitzer nach der Gräupner- und Wilhelmstraße bis an die Nebenstraße.

2. Rehrbezirk: Bentzen West.

Der Rehrbezirk wird begrenzt:

Im Süden, Westen und Norden von der Stadtgrenze einschließlich Städtisch Dombrowa,

im Osten durch die nach Tarnowitz führende Eisenbahnlinie, an der Westseite der alten katholischen Friedhöfe und der Hinterhäuser Piefarsstraße vorbei bis an die Groß Blottnitzstraße ausschließlich der beiden Eckhäuser Piefarsstraße Nr. 33 und 24, Große Blottnitzstraße entlang bis an die Gräupnerstraße ausschließlich des Eckhauses Große Blottnitzstraße 24, und weiterhin durch die Westgrenze des Rehrbezirks Nr. 1.

3. Rehrbezirk: Bentzen Nord.

Der Rehrbezirk wird begrenzt:

Im Norden und Osten durch die Stadtgrenze,

im Süden durch die südliche Seite der Nebenstraße zwischen Rößberger Gemeindegrenze und Wilhelmstraße, letztere entlang über die Gräupnerstraße bis Ecke Große Blottnitzstraße, von letzterer nur das Haus Nr. 24, nach der Piefarsstraße, deren nördlicher Teil einschließlich der Eckhäuser Nr. 24 und 33,

im Westen durch die Ostseite des Rehrbezirks West.

Diese Bezirksveränderungen treten mit dem 1. Januar 1919 in Kraft.

Oppeln, den 23. Oktober 1918.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Verlautmachungen verschiedener Behörden.

613. Anordnung. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451) und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Jede Abänderung oder Unkenntlichmachung von Waffen, die sichtlich als Eigentum der Heeresverwaltung anzusprechen sind, sowie der Handel mit solchen wird verboten.

Derartige Waffen sind von ihren Besitzern oder den Personen, durch deren Hände die Waffen gehen, an die nächste Militärbehörde abzuliefern.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 2. Oktober 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

614. Anordnung. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 451) und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Auf Briefen und Postkarten nach dem Ausland hat der Absender seinen Vor- und Zunamen, Wohnort nebst Straße und Hausnummer anzugeben.

§ 2. Briefe und Postkarten, die diesen Vermerk nicht enthalten, werden von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 3. Die falsche Angabe des Absenders wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 9. Oktober 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

615. Anordnung. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Periodische Druckschriften sind vom 1. November 1918 ab während der ersten 2 Wochen nach dem Erscheinungstage nur ohne Anzeigenteil oder mit völlig unleserlich gemachten Anzeigen zum Auslandsversand zugelassen.

§ 2. Als Anzeigen in diesem Sinne gelten alle nicht unter Verantwortung der Redaktion erscheinenden Veröffentlichungen, wie z. B. in Verbindung mit Anzeigen eingesandte sogenannte redaktionelle Notizen.

§ 3. Ausgenommen sind:

- a) Anzeigen amtlicher Stellen und öffentlich rechtlicher Korporationen Deutschlands und der mit ihm verbündeten Staaten.
- b) Geschäftsberichte, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Emissionsprospekte handelsgerichtlich eingetragener Firmen.
- c) Anzeigen, deren Annahme mindestens 14 Tage vor dem Ausgabetermin der Druckschrift erfolgt ist; diese Anzeigen aber nur, wenn sich auf der betreffenden Seite überhaupt keine ausfuhrverbotene Anzeige — vgl. auch a) und b) — befindet und dies durch ein eingedrucktes Zeichen (A) in der rechten Ecke der betreffenden Seite kenntlich gemacht ist.

§ 4. Um die Innehaltung der 14 tägigen Frist zwischen Anzeigenannahme und Ausgabe kontrollieren zu können, ist von den in Betracht kommenden Anzeigen eine Abschrift den örtlichen Presseüberwachungsstellen, in Breslau der Abt. II g des stellv. Genstbos. bzw. der Kommandantur, bei Zeitschriften eine zweite Abschrift der Abt. II g S des stellv. Genstbos. VI. A. K. vorzulegen. Die 14 tägige Frist rechnet von dem Tage dieser Vorlegung an.

§ 5. Periodische Druckschriften, bei denen es bei allen ihren Anzeigen gewährleistet ist, das zwischen Annahme und Veröffentlichung der Anzeigen eine Frist von mindestens 14 Tagen liegt, können von der Verpflichtung zur Einreichung der einzelnen Anzeigen befreit werden. Anträge sind an das stellv. Generalkommando zu richten.

§ 6. Alle zum unverzügerten Auslandsversand zugelassenen Ausgaben sind auf der vordersten Seite oder dem Umschlag durch ein oben rechts in der Ecke eingedrucktes Zeichen (A) kenntlich zu machen.

§ 7. Unberührt bleibt der amtliche Versand, der Feldpostversand, der Versand ins besetzte Gebiet und nach Oesterreich Ungarn.

Unter amtlichem Versand sind zu verstehen Druckschriftensendungen von deutschen Reichs-, Staats-, Militär- und Marinebehörden, die als

solche durch Siegel oder Stempelabdruck auf den Sendungen kenntlich gemacht sind.

Durch die neuen Vorschriften bleibt ferner die Verpflichtung der Zeitungsverleger unberührt, auch in Zukunft nur solche Anzeigen aufzunehmen, deren Aufgeber bekannt sind, oder sich über ihre Person einwandfrei ausweisen können.

Wie jede Zeitung oder Zeitschrift dem Verbot des Auslandsversandes von Anzeigen nachkommen will, ob durch Aussonderung des ganzen Anzeigenteils, durch Weglassen ganzer Bogen oder durch Begleichen von Anzeigen, bleibt jedem Verleger überlassen.

§ 8. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Breslau, den 12. Oktober 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

616. Die Reichsfutterwerke Breslau m. b. H. beabsichtigen im Gutsbezirk Gischewald eine Strohkrasfütterfabrik zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 folgende der Reichs-Gewerbe-Ordnung mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an gerechnet, bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in den Diensträumen des Amtsvorstehers zu Gischewald zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Zur mündlichen Verhandlung der etwaigen, rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf **Dienstag, den 19. November 1918** in den Diensträumen des Kreis-Ausschusses hieselbst — Kreisverwaltungs-Gebäude — anberaumt, zu welchem die Unternehmerin sowohl, als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Rattowitz, den 23. Oktober 1918.

Der Königliche Landrat.

617.

Uebersicht

des Vermögensstandes der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien für Ende März 1918.

		M	ℒ	M	ℒ
Aktiva.					
1. Stoffbestand					
a) bar		—	—	1 518 140	56
b) Effekten nach dem Nennwerte					
zu 3 v. H.	811 700 M.				
zu 3½ v. H.	6 745 400 M.				
zu 4 v. H.	2 027 700 M.				
zu 5 v. H.	3 715 000 M.				
Depositen (Unterpfänder)	491 050 M.	13 790 850	—	13 790 850	—
2. Forderungen:					
a) Darlehen					
1. nach §§ 12 und 14 des Statuts vom 21. Juni 1891					
bare		16 326 123	53	—	—
in Obligationen		224 261 744	62	—	—
		240 587 868	15	—	—
2. nach § 18 des Statuts vom 21. Juni 1891 bare		3 836 267	71	244 424 135	86
b) Zinsen von gelosten Obligationen		1 348	—	—	—
Kursdifferenz		627	—	1 975	—
3. Einnahmerezesse:					
Zinsen von Darlehen		—	—	2 693 389	01
Summa Aktiva		—	—	262 428 490	43
Passiva.					
4. Provinzial-Hilfskassen-Obligationen					
zu 3 v. H.		6 790 800	—		
zu 3½ v. H.		122 295 200	—		
zu 4 v. H.		125 440 100	—	254 526 100	—
5. Depositen (Unterpfänder)		—	—	491 050	—
6. Reservefonds nach § 27 des Statuts vom 21. Juni 1891.		—	—	1 651 000	—
7. Ausgabezesse:					
Zinsen von Provinzial-Hilfskassen-Obligationen		—	—	2 506 763	—
8. Landtagsdispositionsfonds		212 014	65		
Dispositionsfonds des Provinzialausschusses		20 890	27	232 904	92
Summa Passiva		—	—	259 407 817	92
Die Aktiva betragen		—	—	262 428 490	43
Gleichen Aktiva				3 020 672	51

Breslau, den 19. Oktober 1918.

Direktion der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien.

618. Zurückstellungsgeſuche.

1. Es ist immer noch die irrige Ansicht verbreitet, daß ein Antrag auf Zurückstellung erst nach dem Empfang der Vorordnung zulässig sei. Das Gegenteil ist der Fall. Reklamationen nach erhaltenen Einberufungsordern oder nach Ablauf der Zurückstellungsfrist sind unzulässig und werden ortan grundsätzlich abgelehnt.

Jeder Wehrpflichtige, der zur Vermeidung eines äußersten Notstandes, wozu auch alle dringenden kriegswirtschaftlichen Arbeiten gehören, vorläufig nicht eingezogen werden soll, muß zurückgestellt sein, auch dann, wenn er schon in einem für den vaterländischen Hilfsdienst wichtigen Betriebe tätig ist und wenn seine militärische Verwendungsfähigkeit noch so gering, oder wenn der Betreffende zeitig ev. usw. oder nur beruflich für die Heimat gemustert ist.

Bleiben für bereits Zurückgestellte die Reklamationsgründe fort, so muß der Antrag vor Ablauf der Zurückstellungsfrist rechtzeitig, mindestens aber 6 Wochen vorher, erneuert werden.

Für schwebende begründete Zurückstellungsanträge wird eine Ubergangsfrist bis 30. 11. 18 festgesetzt.

Vom 1. 12. 18. ab muß jeder Zurückgestellte mit seiner sofortigen Einstellung nach Ablauf der Zurückstellungsfrist rechnen, wenn diese nicht rechtzeitig vom Heßl. Generalkommando verlängert worden ist. Die Zurückstellungsfristen werden dafür in begründeten Fällen auf einen längeren Zeitraum als bisher festgesetzt.

2. Anträge auf Zurückstellungen noch nicht eingezogene Personen sind einzureichen:

a) Wenn persönliche, häusliche, privatgewerbliche Verhältnisse in Frage kommen (auch für bereits dienende Mannschaften), an den Zivilvorstehenden der für den Wohnort des Reklamierten zuständigen Ersatzkommission (Landratsämter, in Stadtkreisen die Magistrate. Soweit landwirtschaftliche Verhältnisse in Frage kommen, ist der Antrag stets bei der Kriegswirtschaftsstelle des Kreises, in dem sich der Betrieb befindet, einzureichen.

b) in allen anderen Fällen (außer Kriegsindustrie, deren Firmen eine besondere Anweisung bereits unmittelbar erhalten haben) für noch nicht dienende Personen an das Bezirkskommando, bei dem der Mann in Kontrolle steht, zwecks Weitergabe an das Heßl. Generalkommando; soweit Mannschaften bereits dienen, jedoch unmittelbar an das für den Betrieb zuständige Heßl. Generalkommando.

3. Urlaubsgeſuche gehen im allgemeinen die gleichen Wege. Wer dient, kann nur bis zu 4 Wochen beurlaubt werden. Ueber diese Zeit hinaus muß die Frage geprüft werden, ob ein äußerster Notfall die zeitweise Entlassung und Zurückstellung erforderlich macht.

4. Sofern die Gesuche bei den zuständigen Stellen eingehen, finden sie schnellste Erledigung. Alle Gesuche, die an nicht zuständige Stellen gerichtet werden, wie z. B. Kriegsministerium, andere oberste Kommandostellen, hochgestellte Persönlichkeiten usw., gehen von diesen stets erst den zuständigen Stellen zu, bewirken also lediglich eine Verzögerung der Entscheidung und eine unerwünschte Mehrbelastung der irrthümlicherweise in Anspruch genommenen Behörden usw. Es ist auch unzulässig, Gesuche gleichzeitig an mehreren Stellen einzureichen.

Die Gesuchsteller können überzeugt sein, daß alle Anträge so schnell als möglich erledigt werden, andererseits müssen sie sich aber auch klarmachen, daß die Nachprüfung der Angaben bei der Ueberlastung aller Behörden eine geraume Zeit erfordert.

Jeder Gesuchsteller erhält eine Antwort. Erinnerungen wegen Beschleunigung sind überflüssig.

Breslau, den 17. Oktober 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

619. Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50 dem Rektor Josef Veichter in Grobshütz,

der Rote Adlerorden 4. Klasse dem Katasterkontrollleur, Steuerinspektor Sonntag in Gleiwitz, dem Forstmeister Pawlowski in Zbiczko und Thonmed in Kupp, Kr. Oppeln, der Adler der Inhaber des Rgl. Hausordens von Hohenzollern

dem Hauptlehrer Josef Mittel in Schönau, Kr. Grobshütz, dem katholischen Lehrer Paul Januschke in Rosenberg OS.,

der königlichen Kronenorden 3. Klasse dem Forstmeister Junke in Bischofsdorf, Kreis Rosenberg OS.,

der königl. Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl 50 dem Rektor Karl Langer in Neustadt OS., das Verdienstkreuz in Gold

dem bisherigen Rentanten Robert Tschesche in Rattowitz,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Hollauffcher Sowinski in Neisse, dem Gestütsoberwärter Jantos und den Gestütswärtern Gemuth, Rogosch, Wibusse und Pippel, sämtlich beim Landgestüt in Cosel OS., dem Schuldiener Rüdert in Rosenberg OS., dem Stellenbesitzer und Fleischbeschauer Johann Smuda in Wolassowitz, Kreis Biele,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Zimmermann Albert Slomka in Gleiwitz.

Vom Provinzial-Schulkollegium Breslau.

Ernannt: der Religionslehrer Robert Hefson vom Lyzeum der Armen Schulschwestern in Beuthen OS. zum Oberlehrer am Königl. Gymnasium in Beuthen OS. vom 1. 10. 1918 ab, der Studienassessor Dr. Alfred Brause vom Kgl. Gymnasium in Bunzlau zum Oberlehrer am Kgl. Gymnasium in Beuthen OS. vom 1. 10. 18 ab, Studienassessor Dr. Arnold Marbus aus Rattowitz OS. zum Kgl. Oberlehrer unter Verleihung einer Oberlehrerstelle am Kgl. Gymnasium in Rattowitz OS. rückwirkend vom 1. 4. 18 ab, der Studienassessor Wilhelm Schmitz aus Glogau, z. Zt. im Exile, zum Kgl. Oberlehrer am Kgl. Gymnasium in Neustadt OS. vom 1. 10. 18 ab, Studienassessor Dr. Gerhard Wänzel vom 1. 10. 18 zum Oberlehrer am Kgl. Gymnasium in Myslowitz.

Befähigt: die Wahlen der wissenschaftlichen Beherinnen Hanna Rathle, Johanna Stephan und Elise Moldenbauer zu ordentlichen Lehrerinnen am öffentlichen Lyzeum zu Laurahütte vom 1. 4. 1918 ab.

Ange stellt: Studienassessor Dr. Paul Solm am Königl. Gymnasium zu Königs hütte OS. vom 1. 4. 18 ab als Oberlehrer an derselben Anstalt, Volksschullehrer Hermann Sobel vom 1. Juli 18 ab als technischer Lehrer an der Realschule in Ruda.

Verliehen: dem Studienrat Franz Trzaska in Beuthen OS. der Rote Adlerorden 4. Klasse.

Versezt: Oberlehrer und katholischer Religionslehrer Sigismund George vom Kgl. Gymnasium in Beuthen OS. an das Kgl. Gymnasium in Neustadt OS. zum 1. 10. 18.

620. Verliehen:

der Kgl. Kronenorden 4. Kl. mit der Zahl 50 dem Kgl. Regemeister Gebauer in Kl. Briesen, Kr. Neisse,

der Kgl. Kronenorden 4. Kl. dem Hauptlehrer Josef Mlekto in Rossitz, Kr. Rattowitz,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem kgl. Ofenmauer Johann Przypadlo in Ratibor.

Befähigt: die Wiederwahl des Kaufmanns Ernst Haase und des Dampf mühlenbesizers Karl Wistuba als unbesoldete Rats herren der Stadt Grottkau für eine mit dem 28. 2. 1924 abschließende Amtsdauer.

Erstellt: die Personalkonzession für den Apotheker Heinrich Gzchowelli in Beschnitz zum Betriebe der dortigen Apotheke.

Verliehen: dem wissenschaftlichen Mitglied des Königl. Hygienischen Instituts Beuthen OS., Oberstabsarzt a. D. Dr. Jacobitz das Prädikat Professor.

Vom Provinzial-Schulkollegium Breslau.

Versezt: Seminar direktor Adnen in Reddinghausen in gleicher Eigenschaft an das Lehrerseminar in Proschütz.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 2. November 1918.

Bekanntmachung

Nr. 1/11. 18. S. 2,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Cocablättern und Cocain.

Vom 2. November 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376);
- b) die Auskunftspflicht gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Cocablätter (Folia Cocae),
2. Cocain und seine Salze als Roh-, Halbfertig- und Fertigware.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Ausgenommen von der Beschlagnahme bleiben Vorräte eines Eigentümers, die weniger als 500 g betragen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an die Haupt-Sanitäts-Depots und die Sanitäts-Depots des Heeres und der Marine;
2. mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin.

§ 5.

Verarbeitungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Cocablättern zu Cocain. hydrochl. und Cocain. nitr. allgemein gestattet. Im übrigen ist die Verarbeitung nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin, erlaubt.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht, soweit der Vorrat eines Eigentümers mindestens 500 g beträgt.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Anmeldung verpflichtet sind:

alle natürlichen und juristischen Personen, welche die im § 1 bezeichneten Gegenstände im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldestelle, Stichtag, Meldefrist.

Die Meldungen sind über die am 2. November 1918 (Stichtag) vorhandenen Mengen bis zum 15. November 1918 (Meldefrist) an das Sanitäts-Departement des königlichen Kriegsministeriums in Berlin W 66, Wilhelmstraße 94/96, zu erstatten.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. November 1918 in Kraft.

Breslau, den 2. November 1918.

Stellvert. Generalkommando VI. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. 2/11. 18. S. 2.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Pfefferminztraut, -tee, -blättern.

Vom 2. November 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376);
- b) die Auskunftspflicht gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Pfefferminztraut,
2. Pfefferminztee,
3. Pfefferminzblätter (Fol. Menth. pip.), ganz und geschnitten.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Ausgenommen von der Beschlagnahme bleiben Vorräte eines Eigentümers, die weniger als 25 kg betragen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme bleibt das Ernten, Trocknen, Sortieren und Schneiden des Krautes erlaubt.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an das Sanitäts-Depot des Gardekorps in Berlin N 39, Scharnhorststraße 14;
2. mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin, gestattet.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht, soweit der Vorrat eines Eigentümers mindestens 25 kg beträgt.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Anmeldung verpflichtet sind:

alle natürlichen und juristischen Personen, welche die im § 1 bezeichneten Gegenstände im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldestelle, Stichtag, Meldefrist.

Die Meldungen sind über die am 2. November 1918 (Stichtag) vorhandenen Mengen bis zum 15. November 1918 (Meldefrist) an das Sanitäts-Departement des Königlichen Kriegsministeriums in Berlin W 66, Wilhelmstraße 94/96, zu erstatten.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. November 1918 in Kraft.

Breslau, den 2. November 1918.

Stellvert. Generalkommando VI. Armeekorps.